



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Instruktionstipps für das Schreinergerwerbe

Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest «Stopp» sagen

Hinweise für die Instruktion Ihrer Mitarbeitenden

- Bestellen Sie das Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen» und bringen Sie dieses im Betrieb gut sichtbar an. Bestellung oder Download unter www.suva.ch/55364.d.
- Führen Sie die Mitarbeitenden anhand der Information «Um was geht es?» ins Thema ein. Danach instruieren Sie sie mit Hilfe der Arbeitssituationen in dieser Publikation. (Besprechen Sie ein bis zwei Beispiele).
- Verankern Sie die wichtigsten Botschaften zu Asbest: In Gebäuden, die vor 1990 erbaut wurden, muss immer mit Asbest gerechnet werden. Ermutigen Sie Ihre Mitarbeitenden in unklaren Situationen (Asbest vorhanden oder nicht?) «Stopp» zu sagen und zuerst eine Asbestanalyse einzuleiten.
- Vertiefen Sie das Thema Asbest mit Ihren Mitarbeitenden anhand der «Branchenregeln für das Schreinergerwerbe» unter www.suva.ch/84043.d. Das Kleinplakat und die Regeln können Sie auch als Set bestellen.
- Dokumentieren Sie die Instruktion und wiederholen Sie diese in regelmässigen Abständen.

Um was geht es? 4

Beispiel 5 14

Entfernen von Bodenbelägen

Beispiel 1 6

Entfernen von Fensterkitt

Beispiel 6 16

Schmutzige Baustelle nach
entfernen von Baumaterialien
durch Dritte

Beispiel 2 8

Fenster an Gebäuden auswechseln

Wichtig! 18

Für Mitarbeitende
Für Vorgesetzte
Hilfreiche Informationen

Beispiel 3 10

Umbau einer Küche

Beispiel 4 12

Arbeiten an Brandschutz- oder
Wärmeschutzplatten

Um was geht es?

- Das Einatmen von Asbestfasern kann Krebs auslösen. Das muss unbedingt vermieden werden.
- Asbestfasern wurden bis 1990 in hunderten von Materialien verarbeitet.
- Bei Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, sind asbesthaltige Materialien die Regel und nicht die Ausnahme!
- 1990 wurde der Einsatz von Asbest in der Schweiz verboten.
- Bei der Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien können Asbestfasern freigesetzt werden.
- Bei Verdacht auf Asbest muss vor Umbau-, Rückbau- und Renovationsarbeiten eine Schadstoffanalyse der zu bearbeitenden Bauteile erfolgen.
- Es besteht eine Ermittlungspflicht!
(Bauarbeitenverordnung Art. 3)

Wichtig: Um Asbest zu erkennen, zu beurteilen und richtig zu handeln, helfen Ihnen die «Branchenregeln für das Schreinergerwerbe» unter www.suva.ch/84043.d.

Grosse Gefährdung:
Arbeiten mit erheblicher Faserfreisetzung dürfen nur durch Asbestsanierungsfirmen durchgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Erhöhte Gefährdung:
Arbeiten mit geringer oder mässiger Faserfreisetzung dürfen durch instruierte Schreiner und unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Beispiel 1

Entfernen von Fensterkitt



Situation

Auf einem Bauernhof sind aufgrund des gestrigen Sturms mehrere Fenster zu Bruch gegangen. Sie erhalten den Auftrag die kaputten Fensterscheiben zu ersetzen. Da der Auftraggeber ein langjähriger Kunde ist, erwartet er eine möglichst schnelle Reparatur.

Fragen

- Besteht in diesem Fall die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Vergewissern Sie sich, wann das Fenster oder das Gebäude erstellt wurde. War dies vor 1990? Wenn ja, ist der Fensterkitt mit grosser Wahrscheinlichkeit asbesthaltig.

Wenn Verdacht auf asbesthaltiges Material besteht, empfehlen wir eine Untersuchung des Materials. Eine Liste von Laboratorien, die Asbestanalysen ausführen, finden Sie unter www.forum-asbest.ch.

Wird auf eine Materialanalyse verzichtet, muss davon ausgegangen werden, dass der Fensterkitt asbesthaltig ist. Die erforderlichen Schutzmassnahmen müssen in diesem Fall immer eingehalten werden.

- Für das sichere Entfernen von asbesthaltigem Fensterkitt gibt es mehrere Verfahren wie:
 - Entfernen mit Stechbeitel oder Spachtel – immer im Freien, denn der Arbeitsplatz darf nicht durch Asbeststaub verunreinigt werden, www.suva.ch/33040.d.
 - Entfernen mit wärmebasiertem Verfahren, www.suva.ch/33041.d.
- Bei diesen Tätigkeiten muss eine FFP3-Maske getragen werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten muss der gesamte Arbeitsplatz so gereinigt werden, dass keine Kittreste mehr sichtbar sind. Ausserdem müssen die Flächen mit einem Asbeststaubsauger der Staubklasse H (gemäss SN EN 60335-2-69) abgesaugt und mit einem feuchten Lappen aufgewischt werden.
- Der Kittabfall gehört in einen Plastiksack. Die Entsorgung erfolgt nach kantonalen Vorschriften.
- **Vorsicht! Führen Sie nie mechanische Arbeiten an asbesthaltigen Materialien durch. Bei diesen Arbeiten müssen Sie mit einer sehr hohen Faserfreisetzung rechnen. Solche Arbeiten dürfen nur von der Suva anerkannten Asbestsanierungsunternehmen mit zusätzlichen Schutzmassnahmen ausgeführt werden.**

Beispiel 2

Fenster an Gebäuden auswechseln



Situation

An einem Gebäude aus dem Jahr 1981 müssen die Fenster ersetzt werden. Zwischen dem alten Fenster und dem Mauerwerk befindet sich Fensterkitt (sogenannter Anschlagkitt) zur Abdichtung.

Fragen

- Besteht in diesem Fall die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten eine Schadstoffanalyse erstellt werden. Entnehmen Sie Materialproben und senden diese zur Laboranalyse oder ziehen Sie bei Bedarf einen Asbestdiagnostiker bei. Unter www.forum-asbest.ch finden Sie geeignete Fachleute in Ihrer Nähe.
- **Vorsicht! Führen Sie nie mechanische Arbeiten an asbesthaltigen Materialien durch. Bei solchen Arbeiten müssen Sie mit einer sehr hohen Faserfreisetzung rechnen.**
- Beim Entfernen von asbesthaltigem Anschlagkitt mit Handwerkzeugen wie Spachtel oder Stechbeitel müssen Sie mit einer erhöhten Freisetzung von Asbestfasern rechnen. Instruierte Baufachleute können die Arbeiten gemäss Factsheet «Entfernen von Anschlagkitt von Fensterrahmen und Mauerwerk» ausführen, www.suva.ch/33044.d.
- Bei diesen Tätigkeiten müssen eine FFP3-Maske und ein Einwegschutzanzug Kat. 3 Typ 5/6 getragen werden.
- Nach Arbeitsabschluss muss der gesamte Arbeitsbereich mit einem Asbeststaubsauger der Staubklasse H (gemäss SN EN 60335-2-69) abgesaugt und mit einem feuchten Lappen aufgewischt werden.
- Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach kantonalen Vorschriften.
- In Abhängigkeit der weiteren Nutzung empfehlen wir den Sanierungserfolg, mindestens stichprobeweise, durch ein unabhängiges Messinstitut mit einer VDI-Luftmessung nachweisen zu lassen.

Beispiel 3

Umbau einer Küche



Situation

In einem alten Einfamilienhaus haben Sie folgenden Auftrag erhalten:
Die alte Küche soll demontiert und die Montage der neuen Küche vorbereitet werden.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Bei einer Küchenrenovierung muss z. B. bei folgenden Materialien mit Asbest gerechnet werden:
 - Brandschutzplatten, Isoliermaterialien
 - Brandschutzstreifen beim Kochfeld
 - Bodenbeläge (siehe Beispiel 5)
 - Wandbeläge (z. B. Plattenkleber oder Putz)

Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Entnehmen Sie Materialproben und senden diese zur Laboranalyse oder ziehen Sie bei Bedarf einen Asbestdiagnostiker bei.

Unter www.forum-asbest.ch finden Sie geeignete Fachleute in Ihrer Nähe.

- Befolgen Sie die «Branchenregeln für das Schreinergerwerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/84043.d.
- **Vorsicht! Führen Sie nie mechanische Arbeiten (Sägen, Schleifen, usw.) an asbesthaltigen Materialien durch. Bei diesen Arbeiten müssen Sie mit einer sehr hohen Faserfreisetzung rechnen.**
- Stopp! Führen Sie grundsätzlich keine Arbeiten an schwachgebundenem Asbest aus. Denn bei solchen Arbeiten müssen Sie mit sehr hohen Asbestfaserkonzentrationen rechnen. Aus diesem Grund dürfen diese Arbeiten nur von der Suva anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.

Beispiel 4

Arbeiten an Brandschutz- oder Wärmeschutzplatten



Situation

In einem Gebäude (Baujahr unbekannt) müssen 30 Brandschutz- und Wärmeschutzplatten an Holzkonstruktionen entfernt werden. Sie haben von einem langjährigen Kunden den Auftrag erhalten, die Platten so schnell wie möglich zu entfernen, damit die Umbauarbeiten beginnen können.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten eine Schadstoffanalyse erstellt werden. Entnehmen Sie Materialproben und senden diese zur Laboranalyse oder ziehen Sie bei Bedarf einen Asbestdiagnostiker bei.

Unter www.forum-asbest.ch finden Sie geeignete Fachleute in Ihrer Nähe.

- **Stopp! Das Entfernen von asbesthaltigen Brandschutz- oder Wärmeschutzplatten kann zu einer sehr hohen Faserfreisetzung führen. Grundsätzlich dürfen solche Arbeiten inkl. zusätzliche Schutzmassnahmen nur von der Suva anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden.**

Als Ausnahme von diesem Grundsatz darf ein mobiles Bauteil (z. B. Türe), an dem eine asbesthaltige Leichtbauplatte befestigt ist, unter Anwendung der in den Branchenregeln (www.suva.ch/84043.d) beschriebenen Schutzmassnahmen vom instruierten Handwerker unbeschädigt demontiert werden.

- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Schreiner erst weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbestverdächtiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.

Beispiel 5

Entfernen von Bodenbelägen



Bildquelle: polludoc.ch, CC BY-SA 4.0

Situation

Sie haben den Auftrag erhalten, in einer Wohnung (Baujahr 1965) den bestehenden Kunststoffbodenbelag durch einen neuen in Eichenparkett zu ersetzen. Sie müssen vorgängig die alten Beläge entfernen.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Plattenkleber und Kunststoffbeläge für Wände und Böden aus der Zeit vor 1990 können Asbest enthalten. Entnehmen Sie Materialproben und senden diese zur Laboranalyse oder ziehen Sie bei Bedarf einen Asbestdiagnostiker bei. Geeignete Fachleute in Ihrer Nähe finden Sie unter www.forum-asbest.ch.
- Beim Entfernen von Wand- und Bodenbelägen mit festgebundenem Asbest (Floor-Flex) sowie bituminösem Kleber können Asbestfasern freigesetzt werden. Instruierte Schreiner können die Arbeiten selber ausführen, wenn sie das Vorgehen im Factsheet «Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff 2» einhalten, www.suva.ch/33049.d.
- **Stopp! Bodenbeläge mit einer Trägerschicht aus schwachgebundenem Asbest (Cushion-Vinyl) - siehe www.suva.ch/33048.d und asbesthaltiger Plattenkleber dürfen nur von der Suva anerkannten Sanierungsfirmen entfernt werden.**
- Nach der Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Wenn unter dem entfernten Bodenbelag unerwartet ein alter Belag auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.

Beispiel 6

Schmutzige Baustelle nach entfernen von Baumaterialien durch Dritte



Situation

Ein Gebäude wird totalsaniert (Baujahr 1934, renoviert in 1982). Sie haben den Auftrag, im Innern Schreinerarbeiten durchzuführen. Arbeiten wie Baumaterialien und Putze entfernen, wurden gerade abgeschlossen. Sie treffen den Arbeitsbereich schmutzig und staubig an.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Kann der entfernte Putz Asbest enthalten?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?

Handlungsanweisungen

- Vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Eine Baustelle kann durch das unsachgemässe Entfernen von asbesthaltigem Material kontaminiert sein und die Gesundheit aller Mitarbeitenden, die im Gebäude tätig sind, gefährden.
- Klären Sie ab, ob der Staub von Arbeiten an asbesthaltigem Material oder einer unsachgemäss ausgeführten Asbestsanierung stammt.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- **Vorsicht! Bei asbesthaltigem Putz oder Plattenkleber dürfen Sie nie mechanische Arbeiten wie Schleifen, Spitzen usw. ausführen. Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten vornehmen.**
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.
- Befolgen Sie die «Branchenregeln für das Schreinergerwerbe», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/84043.d.

Wichtig!

Für Mitarbeitende

1. Ich muss bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, mit Asbest rechnen.
2. Ich frage meine Vorgesetzten, ob bei den zu bearbeitenden Bauteilen vorgängig Asbestanalysen durchgeführt wurden.
3. Ich stelle die Arbeit unverzüglich ein, wenn ich unerwartet auf asbestverdächtiges Material stosse oder unsicher bin. Ich informiere umgehend meinen Vorgesetzten und arbeite erst weiter, wenn die Situation geklärt ist.
4. Ich beginne keine Arbeit an asbesthaltigem Material ohne eingehende Instruktion.
5. Ich führe Arbeiten mit asbesthaltigem Material nur gemäss Stand der Technik aus. Ich trage dabei immer die erforderliche Schutzausrüstung.
6. Nach Abschluss der Arbeiten reinige ich den Arbeitsplatz und entsorge asbesthaltiges Material korrekt.

Für Vorgesetzte

1. Ich Sorge dafür, dass meine Mitarbeitenden wissen, dass bei Umbauobjekten, die vor 1990 erstellt wurden, mit Asbest zu rechnen ist.
2. Ich halte mich an die Ermittlungspflicht und kläre anhand einer Schadstoffermittlung ab, welche Bauteile von Asbest betroffen sind. Ich informiere die Mitarbeitenden über die Resultate der Asbestanalyse. Anhand der Gefährdungsbeurteilung definiere ich, welche Arbeiten meine Mitarbeitende an asbesthaltigem Material durchführen dürfen oder, ob ein Asbestsanierungsunternehmen beigezogen werden muss.
3. Ich fordere meine Mitarbeitenden auf die Arbeit bei unsicheren Arbeitssituationen einzustellen. Ich kläre die vorgefundene Situation und passe die Schutzmassnahmen gegebenenfalls an.
4. Ich instruiere meine Mitarbeitenden vor Beginn der Arbeiten über den Umgang mit asbesthaltigem Material und die dafür notwendigen Schutzmassnahmen, gemäss den «Branchenregeln für das Schreinergerwerbe: www.suva.ch/84043.d.
5. Ich kontrolliere regelmässig, dass meine Mitarbeitenden die Arbeiten korrekt geschützt und gemäss dem Stand der Technik ausführen.
6. Ich stelle sicher, dass meine Mitarbeitenden ihren Arbeitsplatz reinigen und dass sie asbesthaltiges Material korrekt entsorgen.

Hilfreiche Informationen

- alles zum Thema Asbest: www.suva.ch/asbest
- Publikation «Branchenregeln für das Schreinergewerbe»: www.suva.ch/84043.d
- Factsheets zu asbesthaltigem Kitt:
 - Asbesthaltiger Fensterkitt: Ein Überblick unter www.suva.ch/33039.d
 - Entfernen mit Stechbeitel oder Spachtel im Freien: www.suva.ch/33040.d
 - Entfernen mit wärmebasiertem Verfahren: www.suva.ch/33041.d
 - Entfernen mit Handmaschinen & Handwerkzeugen: www.suva.ch/33042.d. (Darf nur von Sanierungsunternehmen durchgeführt werden).
 - Ausglasen von Fenstern bei Rückbauarbeiten im Freien: www.suva.ch/33043.d
 - Entfernen von Anschlagkitt vom Fensterrahmen und Mauerwerk unter www.suva.ch/33044.d
 - Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff: Ein Überblick unter www.suva.ch/33048.d
 - Entfernen von Belägen mit festgebundenem Asbest und bituminösem Kleber unter www.suva.ch/33049.d
- Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen»: www.suva.ch/55364.d. Bitte gut sichtbar im Betrieb anbringen.
- virtuelles Asbesthaus: www.suva.ch/asbesthaus
- Ergänzende Informationen zum Thema Asbest: www.suva.ch/putz und www.suva.ch/plattenkleber

Ergänzende Informationen

- Labors, die Materialproben analysieren: www.forum-asbest.ch
- Bauschadstoff-Diagnostiker für Schadstoffanalysen und Schadstoffgutachten: www.forum-asbest.ch
- Asbestsanierungsunternehmen, die von der Suva anerkannt sind: www.suva.ch/asbest

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88337.d

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln – Instruktionstipps für das Schreinergewerbe

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: August 2024

Publikationsnummer

88337.d

